

als technisch-wirtschaftliche Kennzahlen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsneubaus zur Anwendung. Sie entsprechen den Besttechnologien im industriellen Wohnungsneubau.

## §3

Die Normative gelten als Zielstellung bei der Ausarbeitung der Bauablaufpläne zur Durchsetzung einer effektiven Produktionsorganisation. Die Kombinate und Betriebe haben die betrieblichen Technologien und die angewandten Konstruktionen der Erzeugnisse zu analysieren und Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung bzw. Unterschreitung der in den Besttechnologien festgelegten Kriterien, wie Arbeitszeit- und Materialaufwand, Kosten und Bauzeit, führen. Dazu sind die betrieblichen Technologien ständig weiterzuentwickeln.

## §4

Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge und für die Kredite zur Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion sind die in den Bauablaufplänen festgelegten Baubeginn- und Fertigstellungstermine, die sich aus den betrieblichen Technologien ergeben.

## §5

(1) Die Normative sind entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung zu berechnen. Sie umfassen für

- mehrgeschossige Wohngebäude (2 bis 6 Wohngeschosse) ab 12 Wohnungseinheiten alle Arbeiten oberhalb der Fundamente bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Wohngebäudes an den Auftraggeber,
- vielgeschossige Wohngebäude (7 bis 11 Wohngeschosse) alle Arbeiten oberhalb der Fundamente und Wohnhochhäuser (ab 12 Wohngeschosse), alle Arbeiten ab Montagebeginn des ersten Wohngeschosses bis zur mangelfreien Übergabe der nutzungsfähigen Wohnungen an den Auftraggeber einschließlich der zur Nutzung der Wohnungen erforderlichen Kellergeschosse, Nebenräume, Hauseingänge, Aufzüge und Müllschluckanlagen.

(2) In die Ermittlung der Normative sind die Bauzeiten für Einrichtungen in Wohngebäuden, die nicht zur unmittelbaren Nutzung der Wohnungen erforderlich sind, wie Verkaufsräume, Lagerräume und Werkstätten sowie Wohnungen, die zweckentfremdet genutzt werden, nicht einzubeziehen.

(3) Den Normativen liegt eine durchschnittliche Ausstattung der Wohnungen gemäß Anordnung vom 10. Juli 1973 über die Ausstattung der Wohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 37 S. 389) zugrunde.

(4) Für die Durchführung von Wohnungsneubauten als Lehrlingsobjekte, Versuchs- und Experimentalbauten können durch den Bezirksbaudirektor bezirkliche Festlegungen getroffen werden.

## §6

Das Normativ für ein Wohngebäude gilt als eingehalten, wenn die im Bauablaufplan festgelegte mittlere Bauzeit der Taktstraße für die im Planjahr zu übergebenden Wohngebäude das mittlere Normativ der Taktstraße nicht überschreitet und der entsprechend dem Bauablaufplan vorgesehene **Vorlauf an teiltfertigen Wohngebäuden die Einhaltung des mittleren Normativs der Taktstraße auch im folgenden Jahr garantiert.**

## §7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Januar 1968 über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau (GBl. II Nr. 9 S. 39) außer Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1974

Der Minister für Bauwesen

Junker

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Ermittlung der Normative für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau

1. Das Normativ für mehrgeschossige Wohngebäude ist auf der Grundlage eines Wohngebäudes mit 40 Wohnungen (nachfolgend WE genannt) unter Beachtung der rechnerisch ermittelten Wohnungen (nachfolgend WE\* genannt) zu bestimmen und beträgt:

— im Baugebiet der milden Klimabauzone gemäß TGL 10686, Blatt 2 — Bauphysikalische Schutzmaßnahmen — Wärmeschutz:

- Plattenbau 8,3 und 5 Mp 74 Arbeitstage (nachfolgend Tage genannt)
- Streifenbau 3,6 Mp 122Tage
- Streifenbau 2,0 Mp mit raumgroßen Außenwandelementen 104 Tage  
ohne raumgroße Außenwandelemente 127 Tage
- Blockbau 0,8 und 1,1 Mp 138Tage

— im Baugebiet der strengen Klimabauzone gemäß TGL 10686, Blatt 2:

- Plattenbau 6,3 und 5 Mp 88 Tage
- Streifenbau 3,6 Mp 137 Tage
- Streifenbau 2,0 Mp mit raumgroßen Außenwandelementen 116 Tage  
ohne raumgroße Außenwandelemente 140 Tage
- Blockbau 0,8 und 1,1 Mp 146 Tage

Das Normativ gilt für Wohngebäude mit Zentral-, Elektro- und Gasheizung. Für ofenbeheizte Wohngebäude ist das Normativ mit dem Faktor 1,08 zu multiplizieren. Wohnungen, in denen Ofenheizung mit anderen Heizungen kombiniert ist, sind als ofenbeheizt zu berechnen.

2. Das Normativ für vielgeschossige Wohngebäude ist auf der Grundlage eines Wohngebäudes mit 100 WE unter Beachtung der WE\* zu bestimmen und beträgt in allen Klimabauzonen gemäß TGL 10686, Blatt 2:

Plattenbau 6,3 und 5 Mp 138Tage

3. Das Normativ für Wohnhochhäuser ist auf der Grundlage eines Wohngebäudes mit 100 WE unter Beachtung der WE\* zu bestimmen und beträgt in allen Klimabauzonen gemäß TGL 10686, Blatt 2:

Plattenbau 6,3 und 5 Mp  
— Sektions- und Mittelganghäuser 161Tage  
— Punkthäuser 139Tage

4. Zur Ermittlung der WE\* ist die Anzahl der Wohnungen entsprechend den Wohnräumen je Wohnungseinheit mit nachstehenden Faktoren zu multiplizieren:

Einraumwohnung	Faktor 0,6
Zweiraumwohnung	Faktor 0,8
Dreiraumwohnung	Faktor 1,0
Vierraumwohnung	Faktor 1,2
Fünfraumwohnung und größer	Faktor 1,4

5. Das Normativ für Wohngebäude, deren WE\* von den im Normativ als Grundlage für die Berechnung angesetzten WE abweicht, ist wie folgt zu bestimmen:

Normativ  
gemäß Ziffern 1, 2 oder 3  $\pm$  (Faktor X WE  $\pm$  Differenz zum Normativ).